

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 6. Mai 1938

Besetzung der Stelle des Seemannspastors

Zum Seemannspastor habe ich den Hilfsprediger Walter Kersten auf den 1. Mai 1938 berufen. Die Einführung wird in meiner Vertretung Landesbischof a. D. Hauptpastor D. Dr. Schöffel am Sonntag, dem 8. Mai 1938, 10 Uhr, in der St. Michaeliskirche vornehmen. Die Geistlichen sind herzlichst eingeladen. Gelegenheit zum Anlegen des Ornatz im Beedesaal des Gemeindehauses Krakenkamp 2.

Besetzung der vierten Pfarrstelle in Süd-Hamm

Nachdem der Kirchenvorstand zu Süd-Hamm am 26. April 1938 Hilfsprediger Friedrich von der Heyde im abgekürzten Wahlverfahren einstimmig zum Pastor erwählt hat, berufe ich ihn auf den 1. Mai 1938 in die freie Pfarrstelle der Gemeinde Süd-Hamm. Die Einführung wird in meiner Vertretung Oberkirchenrat Drechsler am Sonntag Exaudi, 29. Mai 1938, 10 Uhr, in der Dankeskirche Süd-Hamm vornehmen. Die Geistlichen sind herzlichst eingeladen. Gelegenheit zum Anlegen des Ornatz im Konfirmandensaal Süderstraße 238.

Besetzung der vierten Pfarrstelle in Alt-Barmbeck

Nachdem der Kirchenvorstand zu Alt-Barmbeck am 22. April 1938 den Hilfsprediger Pastor Hellmut Weishaupt im abgekürzten Wahlverfahren einstimmig zum Pastor erwählt hat, berufe ich ihn auf den 1. Mai 1938 in die vierte Pfarrstelle der Gemeinde Alt-Barmbeck. Die Einführung wird in meiner Vertretung Oberkirchenrat Drechsler am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 1938, 10 Uhr, in der Heiligengeistkirche vornehmen. Die Geistlichen sind herzlichst eingeladen. Gelegenheit zum Anlegen des Ornatz in der Sakristei.

Verleihung der Bezeichnung „Pastor“

Auf Grund der Bestimmungen für die hamburgischen Kandidaten und Hilfsprediger habe ich dem Hilfsprediger Dr. Heinz Mülbe die Bezeichnung „Pastor“ verliehen. Er steht nebenamtlich dem Kollegium der Hauptpastoren für die Ausbildung der Kandidaten zur Verfügung. Dieser Sonderauftrag ist bis zum 1. Oktober 1938 befristet.

Aufbewahrung kirchlicher Kunstgegenstände in Museen

Die Deutsche Evangelische Kirche teilt dem Landeskirchenamt mit, daß in einem bekanntgewordenen Falle der Leiter eines Museums die Herausgabe der dem Museum von einer Kirchengemeinde im Jahre 1898 leihweise und unter Vorbehalt des Eigentumsrechts zur Verfügung gestellten Gegenstände nach 30 Jahren wegen Verjährung unter Berufung auf § 222 BGB. verweigert hat. Aus diesem Anlaß werden die Kirchenvorstände ersucht, bei Verleihung kirchlicher Kunstgegenstände an Museen eine, wenn auch nur ganz geringe, jährliche Anerkennungsgebühr zu erheben oder rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist — gemäß § 222 BGB. tritt Verjährung nach 30 Jahren ein — ein ausdrückliches Anerkennnis des Eigentums zu verlangen, damit der Lauf der Verjährung unterbrochen wird. Auch wird ersucht, hinsichtlich etwa schon ausgeliehener Gegenstände eine Nachprüfung vorzunehmen unter Berücksichtigung des § 222 BGB.

Gesangbücher für mittellose Konfirmanden

Zur verbilligten Anschaffung von Gesangbüchern durch mittellose oder bedürftige Konfirmanden ist auch in diesem Jahre ein Betrag in den Voranschlag eingesetzt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Lage des Einzelfalles.

Soweit den Amtsbrüdern bereits ein Überblick über die Zahl der bedürftigen Konfirmanden möglich ist, können sie schon jetzt die Anzahl der von ihnen benötigten Gesangbücher aufgeben.

Mitgabe von Traubibeln an Brautpaare

Es ist vorgesehen, daß auch weiterhin den Brautpaaren bei der Trauung jeweils eine Bibel übergeben wird. Zu diesem Zweck ist auch für das Rechnungsjahr 1938 in den Voranschlag der Kirchenhauptkasse ein namhafter Betrag eingesetzt worden. Die Pastoren werden gebeten, unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Vorräte dem Landeskirchenamt bis zum 15. Mai 1938 die Anzahl der etwa im Rechnungsjahre 1938 von ihnen benötigten Traubibeln aufzugeben.

Landeskirchlicher Arbeitskreis für das Gemeindelaienpiel

Der „Arbeitskreis für das Gemeindelaienpiel“ (GWM. 1938 Seite 3) wird in „Landeskirchlicher Arbeitskreis für das Gemeindelaienpiel“ umbenannt.

Landeskirchliche Spielfreigemeinschaft

Der Landeskirchliche Arbeitskreis für das Gemeindelaienpiel lädt die Spielfreisleiter und -leiterinnen der Gemeinden mit ihren ständigen Vertretern ein zu einer ersten Zusammenkunft am Dienstag, dem 10. Mai 1938, 20¹/₂ Uhr, im Gemeindefaal St. Nikolai, Neuburg 25.

Aus der Tagesordnung: Begründung der Landeskirchlichen Spielfreizeitsgemeinschaft. Geschäftliche Mitteilungen, vor allem über die Finanzierung der Arbeit und über die geplante erste Laienspielwoche in Raddewörde. Bildung eines Ausschusses für Spieltextprüfung. Vortrag: „Idee und Aufgaben der Landeskirchlichen Spielfreizeitsgemeinschaft“.

Ich bitte die Gemeinden, zu dieser Zusammenkunft mindestens einen Vertreter zu entsenden.

Kantate-Bildblatt

Es wird empfehlend hingewiesen auf ein 16seitiges Bildblatt „Singet dem Herrn ein neues Lied“ zur Kantatefeier am 15. Mai 1938.

Das Bildblatt eignet sich

1. als Verteilblatt an die Besucher des Kantate-Gottesdienstes;
2. als Kantate-Gabe der Gemeinde an die Mitglieder des Kirchen- oder Posaunenchores;
3. als Programmbeilage bei allen kirchenmusikalischen Veranstaltungen (der Bild- und Textinhalt ist nicht an den Termin des 15. Mai gebunden, so daß das Bildblatt ein kirchenmusikalisches Werbeblatt für alle Zeiten des Kirchenjahres ist).

Probeblatt kostenlos. — Einzelpreis ab 10 Stück = 9 *Rpf*; ab 20 Stück = 8 *Rpf*; ab 50 Stück = 7 *Rpf*; ab 100 Stück = 6,5 *Rpf*; ab 300 Stück = 6 *Rpf*; ab 500 Stück = 5 *Rpf*. Bestellungen durch den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik, Berlin-Charlottenburg 2, Grolmanstraße 36.

Hamburgisches Gemeindeblatt

Die Schriftleitung des „Hamburgischen Gemeindeblattes“ liegt weiterhin in den Händen von Pastor Friedrich Hammer. Ab 1. Mai 1938 ist die Adresse der Schriftleitung: Hamburg-Altona 1, Klopstockplatz 4, Fernsprecher 42 01 10.

Der Landesbischof
Tügel

